



Sankt Augustin, 20.5.2015

Laufende Nummer: 11/2015

Satzung des Studierendenwerks Bonn der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 25.03.2015

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28

Satzung des
Studierendenwerks Bonn
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
in der vom Verwaltungsrat am 24.11.2014 beschlossenen Fassung
geändert am 25.03.2015

Das Studierendenwerk Bonn hat sich aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 596 – 600) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....2

§ 2 Aufgaben.....2

§ 3 Gemeinnützigkeit.....3

§ 4 Organe.....3

§ 5 Verwaltungsrat.....3

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates.....6

§ 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.....6

§ 8 Verfahrensgrundsätze.....7

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung.....8

§ 10 Leitende Angestellte.....8

§ 11 Wirtschaftsplan.....9

§ 12 Jahresabschluss.....9

§ 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten.....9

29 **§ 1 Name und Sitz**

- 30 (1) Das Studierendenwerk führt den Namen „Studierendenwerk Bonn - Anstalt des öffentli-
31 chen Rechts -“.
32
33 (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 53113 Bonn, Nassestraße 11.
34
35 (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel.
36 Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledi-
37 gung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form
38 gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.
39
40
41
42

43 **§ 2 Aufgaben**

- 44 (1) Das Studierendenwerk Bonn erbringt insbesondere für Studierende und andere Mitglie-
45 der der Universität Bonn und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Dienstleistun-
46 gen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet:
47
48 1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen
49 2. Schaffung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum
50 3. Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG
51 4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung, insbesondere durch die Unterhaltung
52 einer psychotherapeutischen Beratungsstelle
53 5. Bereitstellung von Tageseinrichtungen für Kinder
54 6. Förderung kultureller und geselliger Interessen der Studierenden
55 7. Unterhaltung einer Unfallversicherung für den Freizeitbereich von Studierenden
56 8. Bereitstellung von Räumlichkeiten und Leistungen für Dritte gemäß Einzelvertrag
57 9. Beratung und Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit
58 Kindern und Studierenden mit Behinderungen
59
60 (2) Das Studierendenwerk Bonn kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschu-
61 len in kirchlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen
62 staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Hochschulabschlüssen führen. Die
63 jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
64
65 (3) Das Studierendenwerk Bonn gestattet gegen Entgelt seinen Bediensteten sowie deren
66 Gästen und den Bediensteten sowie den Gästen der Hochschulen seines Zuständig-
67 keitsbereichs die Benutzung seiner Einrichtungen.
68
69
70

71 § 3 Gemeinnützigkeit

- 72 (1) Das Studierendenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
73 Sinne der §§ 51 bis 68 (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung (AO).
74
- 75 (2) Das Studierendenwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
76 Zwecke.
77
- 78 (3) Die Mittel des Studierendenwerks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet
79 werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierenden-
80 werks Bonn fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
81 werden.
82
- 83 (4) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Studierenden-
84 werks Bonn fällt das Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das
85 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.
86
- 87 (5) Im Übrigen trifft die notwendigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der als
88 Betriebe gewerblicher Art geführten Einrichtungen der Verwaltungsrat in einer besonde-
89 ren Satzung; dies bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
90
91

92 § 4 Organe

93 Organe des Studierendenwerks sind:

- 94
- 95 • der Verwaltungsrat
 - 96 • die Geschäftsführung.
- 97

98 § 5 Verwaltungsrat

99 (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

- 100
- 101 1. eine (1) Studierende oder ein (1) Studierender der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
 - 102 2. drei (3) Studierende der Universität Bonn
 - 103 3. ein (1) anderes Mitglied der Universität Bonn
 - 104 4. zwei (2) Bedienstete des Studierendenwerks
 - 105 5. ein (1) Mitglied des Rektorats der Universität Bonn oder des Präsidiums der
106 Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
107 (Hinweis: Das Mitglied des Rektorats/Präsidium wird in der ersten Periode der
108 neuen Satzung (2015 / 2016 / 2017) von der Universität Bonn gestellt)
 - 109 6. ein (1) kooptiertes Mitglied der jeweils anderen Hochschule, die nach § 5.1.5 nicht
110 vertreten ist. Dieses kooptierte Mitglied besitzt Antrags- und Rederecht sowie
111 Verbleiberecht, auch bei Nichtöffentlichkeit. Das kooptierte Mitglied hat kein
112 Stimmrecht.

- 113 7. eine (1) Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirt-
114 schaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
- 115
- 116 (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Satzung werden durch die Studieren-
117 denparlamente gewählt.
- 118
- 119 (3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 der Satzung wird von den nicht studentischen
120 Mitgliedern des Senats der Universität Bonn gewählt.
- 121
- 122 (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 der Satzung werden auf einer
123 Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- 124
- 125 (5) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5 wird alternierend von der Leitung (Rektorat /
126 Präsidium) der jeweiligen Hochschule entsendet.
127 (Hinweis: 2015 – 2017 Universität Bonn; 2017 – 2019 Hochschule Bonn-Rhein-Sieg;
128 2019 – 2022 Universität Bonn; usw.)
- 129
- 130 (6) Das kooptierte Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird alternierend zum Mitglied des
131 Rektorats/Präsidiums bestellt (Absatz 1 Nummer 5) von der Leitung (Rektorat / Präsi-
132 dium) der jeweiligen Hochschule entsendet.
133 (Hinweis: 2015 – 2017 Hochschule Bonn-Rhein-Sieg; 2017 – 2019 Universität Bonn;
134 2019 – 2022 Hochschule Bonn-Rhein-Sieg; usw.)
- 135
- 136 (7) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7 wird auf der konstituierenden Sitzung des Verwal-
137 tungsrates bestellt.
- 138
- 139 (8) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag weitere beratende nicht stimmberech-
140 tigte Mitglieder zulassen.
- 141
- 142 (9) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet
143 am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt
144 sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß §
145 5 Absatz 1 Nummern 1-6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gre-
146 mien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem
147 die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Bei Nachrückern setzt die oder der Vorsit-
148 zende eine angemessene Frist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre
149 Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet
150 ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat die
151 oder der Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es
152 zur Neuwahl aufzufordern. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amts-
153 periode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet
154 die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- 155
- 156 (10) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder
157 einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinde-
158 rung oder Ausscheiden vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der
159 Stellvertreter müssen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehö-
160 ren, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.
- 161
- 162 (11) Der Verwaltungsrat kann aus den eigenen Reihen einen Protokollanten wählen.
163 Sollte der Verwaltungsrat dies nicht tun, liegt die Protokollführung bei der Geschäftsfüh-
164 rung. Der Verwaltungsrat muss der Protokollführung zustimmen.
- 165

- 166 (12) Die oder der Vorsitzende, beziehungsweise die oder der stellvertretende Vorsitzende
 167 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Be-
 168 schluss ist die Mehrheit von mindestens sechs (6) Mitgliedern des Verwaltungsrates er-
 169 forderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Ta-
 170 gesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mit-
 171 glieds in das entsprechende Amt.
 172
- 173 (13) Die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine
 174 Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20% des jeweiligen BAföG-Höchstsat-
 175 zes. Die/Der Vorsitzende erhält, soweit sie/er studentisches Mitglied ist, eine Aufwands-
 176 entschädigung von 40% des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes. Die/der Protokollant erhält,
 177 soweit sie/er studentisches Mitglied ist, eine Aufwandsentschädigung von 40% des je-
 178 weiligen BAföG-Höchstsatzes.
 179
- 180 (14) Die Organe des Studierendenwerkes stellen grundsätzlich die Anwendung des Public
 181 Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK) im Rahmen der
 182 gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den
 183 Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK
 184 sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance
 185 Erklärung zu veröffentlichen.
 186
- 187 (15) Gemäß § 5, Absatz 3 StWG müssen mindestens vier (4) Mitglieder des
 188 Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder
 189 des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk ausdrücklich
 190 darauf hinzuweisen bzw. die Notwendigkeit der Entsendung einer Frau anzufordern.
 191
- 192 – Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 ist das Studierendenparlament für
 193 die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hin-
 194 zuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu
 195 entsenden ist.
 196
 - 197 – Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 2 ist das Studierendenparlament für
 198 die Entsendung der Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufor-
 199 dern, mindestens zwei (2) Frauen zu entsenden. Das betreffende Studierendenpar-
 200 lament muss mindestens zwei (2) Frauen entsenden. Sollte das Mitglied nach § 5,
 201 Absatz 1, Nummer 1 eine Frau sein, verringert sich die Anzahl der durch Frauen ge-
 202 setzte Platz um einen (1) so das mindestens eine (1) Frau entsendet werden muss.
 203 Die Studierendenparlamente sollen sich bzgl. der Besetzung, bis zum Abschluss des
 204 Wintersemesters absprechen.
 205
 - 206 – Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 3 ist der Senat für die Entsendung des
 207 Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur
 208 Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 209
 - 210 – Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 4 ist der Wahlvorstand der
 211 Personalversammlung für die Entsendung der Mitglieder durch das Studierenden-
 212 werk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine (1) Frau zu entsenden. Die Be-
 213 diensteten müssen mindestens eine (1) Frau entsenden.
 214
 - 215 – Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 5 ist das Rektorat/Präsidium für die
 216 Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzu-
 217 weisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu ent-
 218 senden ist.
 219

- 220 – Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 ist der Verwaltungsrat verpflichtet,
221 eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß §5, Absatz 1, Nummern 1 –
222 5 bis zur Berufung der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst drei Frauen her-
223 vorgegangen sind. Sind bis zur Berufung der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7
224 erst weniger als drei Frauen hervorgegangen, sind die zuständigen Gremien für die
225 Entsendung der Mitglieder nach § 5, Absatz 1 bis 5 dementsprechend zu unterrich-
226 ten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5, Absatz 3 StWG entsprechen
227 zu können.
228
- 229 – Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz
230 kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5,
231 Absatz 3 StWG erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende
232 Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsen-
233 det werden muss.
234
235

236 § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

237 (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 11
238 StWG.

239
240 (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 12 StWG sind:

- 241
242 1. Grundstückübertragungen und –belastungen,
243 2. Kreditaufnahmen,
244 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes.

245
246 (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen
247 Gesetze bezüglich des Datenschutzes und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Ein-
248 sicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten oder Förderungsakten des
249 Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen.
250
251

252 § 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

253 (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:

- 254
255 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
256 2. Durchführung der Sitzung,
257 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
258 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
259 5. rechtzeitig Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode

260
261 (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu
262 einer konstituierenden Sitzung zusammentreten. Sie wird von der oder dem noch amtie-
263 renden Vorsitzenden einberufen.
264
265
266

267 **§ 8 Verfahrensgrundsätze**

268 (1) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:

269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308

1. Bei Beschlussfassung über

1. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
2. Erlass und Änderung der Satzung

ist bei der Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich.

2. Bei der Beschlussfassung über

1. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
2. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
3. Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
4. Berufung einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
5. Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführung und deren oder dessen Abberufung,
6. Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
7. Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmen

ist bei der Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (fünf Stimmen) erforderlich.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich.

Sofern die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung keine Bedenken haben, tagt der Verwaltungsrat öffentlich. Die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Beratungen zu:

1. Personalangelegenheiten
2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführung
3. Immobilienangelegenheiten,
4. Darlehensangelegenheiten,
5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten

erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§9 StWG).
- (2) Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als einer Person besteht, bestimmt der Verwaltungsrat eine der beiden Personen zu der Sprecherin bzw. zu dem Sprecher der Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (4) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, hat das Hausrecht.
- (5) Die Geschäftsführung stellt, soweit erforderlich beziehungsweise vom Verwaltungsrat beschlossen, einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
- (6) Besteht die Geschäftsführung aus nur einer Person, so muss die Geschäftsführung eine Vertretung bestellen. Die Geschäftsführung informiert die Vertretung über die laufenden Geschäfte ständig. Die Vertretung übernimmt die laufenden Geschäfte im Falle der Abwesenheit der Geschäftsführung. Die Bestellung oder Abberufung der Vertretung wird im Benehmen mit dem Verwaltungsrat vollzogen.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 10 Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleiterfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (2) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Bereichsleiterfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (3) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Stabsstellenfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (4) Die Bestimmungen des LPVG NW bleiben hiervon unberührt.

STWB

359 **§ 11 Wirtschaftsplan**

- 360 (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November
361 des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein
362
363 (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan
364 und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
365
366 (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
367
368

369 **§ 12 Jahresabschluss**

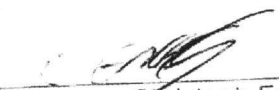
- 370 (1) Der von der Geschäftsführung bis zum 31. März des jeweils folgenden Jahres aufge-
371 stellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer
372 geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
373
374 (2) Der von der Geschäftsführung zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen
375 mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeit-
376 punkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt worden sein.
377
378 (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große
379 Kapitalgesellschaften entsprechend.
380
381

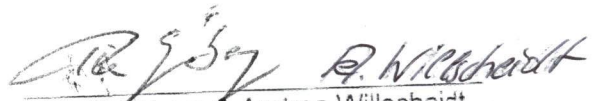
382 **§ 13 Bekanntmachungen und Inkrafttreten**

- 383 (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresab-
384 schluss werden in einem Mitteilungsblatt des Studierendenwerks Bonn veröffentlicht. Er-
385 gänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zu-
386 ständigkeitsbereich des Studierendenwerks eine Veröffentlichung zur zusätzlichen Infor-
387 mation.
388
389 (2) Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzen-
390 den des Verwaltungsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
391
392 (3) Diese Satzung tritt in der vom Verwaltungsrat am 24.11.2014 beschlossenen und am
393 25.03.2015 nochmals geänderten Fassung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den
394 „Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“
395 sowie der „Hochschule Bonn-Rhein-Sieg“ in Kraft.
396

397 Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 24.11.2015 und
398 25.03.2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und
399 Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2015.
400

401 Bonn, den 25. März 2015

402 
403 Christoph Engels
404 Vorsitzender des Verwaltungsrates
405


Pia Grünberg & Andrea Willscheidt
Komm. Geschäftsführerinnen